

Maskentragepflicht für Kinder in Schulen

**ist nicht das gelindeste Mittel zur Eindämmung einer Virenverbreitung
es gibt keine gesetzliche Tragedauer und Pausenregelung für MNS-Bedeckung für Kinder
„Gesundheitsschädigung“**

Stand 01.01.2021

Ing. Dr. Helmut Traindl, Sicherheitsfachkraft

Zielsetzung des vorliegenden Artikels ist die Zusammenfassung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen und ihrer Grundlagen. Der Artikel zeigt auf, dass

- Obsorge- und Aufsichtspflichten verletzt werden,
- Straftaten wie Nötigung und Körperverletzung mit Hinweis auf die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 durchgeführt werden,
- die Remonstrationspflicht durch Lehrer, Lehrerinnen, Schuldirektoren und Schuldirektorinnen vielfach nicht ausgeübt wird, obwohl die gesundheitlichen Schäden durch die Maskentragepflicht in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 bei einer großen Zahl von Schulkindern offensichtlich und durch aktuelle Studien belegt ist,
- der im Staatsgrundgesetz in Artikel 2 festgelegte Gleichheitsgrundsatz in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 missachtet wird.

Obsorgepflicht und COVID-19-Schulverordnung 2020/21

Gemäß § 158 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches besteht für Eltern eine Obsorgepflicht für ihre Kinder.

§ 158 ABGB Inhalt der Obsorge

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

(1) Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

Mit Eintreten des schulpflichtigen Alters der Kinder geht ein Teil der Obsorgeverpflichtung, soweit es den schulischen Bereich betrifft, auf die Lehrkräfte und auch die Schulleitungen über (Aufsichtspflicht).

§ 51 SchUG Lehrer

SchUG - Schulunterrichtsgesetz

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

In der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (abgekürzt C-SchV 2020/21) wird als Hygienemaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID 19 das „Tragen einer den Mund und Nasenbereich abdeckenden eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS)“ verordnet.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Ampelphase „Gelb“

Vorkehrungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung

§ 19. (1) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu dieser Verordnung zu tragen.

(2) Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können zudem das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Ampelphase „Orange“

Vorkehrungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung

§ 23. (1) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu tragen.

(2) Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt.

4. Abschnitt

Bestimmungen für die Ampelphase „Rot“

Vorkehrungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung

§ 35. Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu tragen.

Anlage A

Allgemeine Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie (Hygienebestimmungen)

3. Atemhygiene

3.1 Die Räume sind stündlich mehrmals durchzulüften

3.2 Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)

An Schulen auf welche die Ampelphase Grün oder Gelb anzuwenden ist, müssen alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Dies gilt während der Pausen für die gesamte Schulliegschaft, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. In der Ampelphase Rot müssen alle Personen, die sich in der Schule aufhalten einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Vom verpflichtenden Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sind jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, ausgenommen.

3.3.3 Die Schulleitung kann für Teile einer Unterrichtsstunde für bestimmte Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen, Unterrichtsräume und Unterrichtssituationen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) anordnen oder einzelne oder alle Lehrpersonen der Schule zu dieser Anordnung ermächtigen.

Durch die allgemeine und immer rigoroser verordnete Maskentragepflicht kommt es allerdings vermehrt zu gesundheitlichen Schädigungen an Schülern und Schülerinnen. Dies ist unter anderem durch unabhängige aktuelle Studien, aber auch durch die jüngsten Erfahrungen von Arbeitsinspektorat und AUVA in der Berufswelt belegt.

Das Dilemma für Lehrer, Lehrerinnen und die Schulleitung

Für Lehrer und Lehrerinnen besteht eine Aufsichts- und Obhutspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern und Schülerinnen. Von Lehrern und Lehrerinnen ist überdies zu erwarten, dass sie sich mit einschlägigen Vorschriften, aber auch mit Anzeichen von Gesundheitsschädigungen bei den ihnen anvertrauten Kindern im Sinne ihrer Obhutspflicht auseinandersetzen.

Wenn Lehrer und Lehrerinnen im Zuge ihrer schulischen Tätigkeit erkennen können, dass durch die in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 verordnete Maskenpflicht gesundheitliche Schäden bei Schülern und Schülerinnen auftreten und dies ihrer Obhutspflicht widerspricht, haben sie gemäß der österreichischen Gesetzgebung eine Remonstrationspflicht: „Sie haben, wenn die Weisung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde die Weisung abzulehnen. Wenn die Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig gehalten wird, haben sie ihre Bedenken gegenüber ihrem Vorgesetzten anzusprechen und eine schriftliche Weisung zu verlangen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt. Eine schriftliche Weisung befreit allerdings nicht ihre Haftung, sondern bestätigt lediglich, dass sie den Dienstweg eingehalten haben.“

§ 44 BDG 1979 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

- (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.
- (2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Die in einem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 04.12.2020 aufgestellte Behauptung, dass Lehrpersonen und Schulleitungen im Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, tätig sind und daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden können, widerspricht den Vorgaben der österreichischen Strafgesetzgebung.

Daraus folgt, dass Lehrer und Lehrerinnen belangt und haftbar gemacht werden können, falls ihnen anvertraute Schülern und Schülerinnen durch das Tragen der MNS-Maske gesundheitliche Schäden erleiden.

Wenn Lehrkräfte ihre Pflichten verletzen, werden sie daher persönlich gegenüber den Schülern und Schülerinnen bzw. dem Schulerhalter schadenersatzpflichtig (Berufspflicht- bzw. Organhaftung), allenfalls auch strafrechtlich verantwortlich. Wird der Schulerhalter im Rahmen der Amtshaftung zu einer Zahlung an Schüler, Schülerinnen und deren Eltern verpflichtet, kann er sich an den verantwortlichen Lehrern und Lehrerinnen schadlos halten und regressieren.

Erschwerend für die Beurteilung des Fehlverhaltens ist, dass die Verschärfung von Schutzmaßnahmen durch die Schulleitungen und ermächtigte Lehrpersonen nach eigenem Ermessen, um nicht zu sagen Gutdünken, möglich ist (COVID-19-Schulverordnung 2020/21, § 19 und 23). Ohne eine entsprechende Evidenz für die Verschärfungen und ein Abwiegen möglicher gesundheitlicher Schäden für die betroffenen Schulkinder kommen hier persönliche juristische Konsequenzen besonders stark zum Tragen.

§ 105 StGB Nötigung

StGB - Strafgesetzbuch

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

§ 83 StGB

StGB - Strafgesetzbuch

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 88 StGB Fahrlässige Körperverletzung

StGB - Strafgesetzbuch

(1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 84 StGB Schwere Körperverletzung

StGB - Strafgesetzbuch

(1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 111 StGB Üble Nachrede

StGB - Strafgesetzbuch

(1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Das „Beruhigungsschreiben“ des Bundesministeriums (BMBWF)

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 04.12.2020 wird darauf hingewiesen, dass „Lehrpersonen und Schulleitungen im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21 tätig sind. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden“.

<https://www.slev.at/klarstellungen-zum-tragen-eines-mund-nasenschutzes-mns-ab-dem-07-12-2020/>

Nicht berücksichtigt wird in diesem „Schreiben“ der Stufenbau der österreichischen Gesetzgebung („Normenhierarchie“). Beim Stufenbau der Rechtsordnung steht die Verfassung in der Hierarchie am höchsten. Alle untergeordneten Normen gehen von ihr aus und müssen dieser entsprechen. Widerspricht eine niedrigere Norm (zum Beispiel eine Verordnung) einer höheren Norm (zum Beispiel einem Gesetz), so geht die höhere Norm vor. Die Verordnung kann dann vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

Im Falle der COVID-19-Schulverordnung werden durch die Maskentragepflicht von Schulkindern über längere Zeiträume in zunehmendem Ausmaß gesundheitliche Schädigungen bei Schulkindern ausgelöst. Die Folgen der allgemeinen Maskentragepflicht über längere Zeiträume entsprechen daher gemäß dem Strafgesetzbuch (§ 83, 84, 88) dem Strafbestand einer „Körperverletzung“. Daraus folgend ist die Nötigung zum länger andauernden Tragen von MNS oder FFP2-Masken eine strafbare Handlung. Salopp formuliert „schlägt“ im gegenständlichen Fall das Strafgesetz die COVID-19-Schulverordnung 2020/21, wodurch sowohl eine Amtshaftung als auch eine persönliche Haftung der für den Vollzug Verantwortlichen (Lehrer, Lehrerinnen, Direktoren, Direktorinnen) sowohl im zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Sinn besteht.

Ob daher bei gesundheitlichen Schädigungen von Schulkindern „nur“ im zivilrechtlichen Sinne eine Amtshaftung besteht, für die Bildungsdirektionen und Ministerium, sprich die Republik Österreich, einstehen müssen, werden zukünftige Gerichtsentscheidungen erweisen. Wird ein Schulkind wegen der MNS-Maske an seiner Gesundheit geschädigt und war eine solche Schädigung für den Lehrer bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar oder erkannte er sie sogar und fand sich damit ab, wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrer nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Je mehr die Gesundheit des Schülers geschädigt wurde und je mehr die Schuld vorwerfbar ist, desto höher wird der Strafausspruch – allenfalls auch eine Freiheitsstrafe – sein.

Es ist aber diesfalls nicht nur die Verantwortlichkeit des unmittelbar handelnden Lehrers zu prüfen, sondern auch aller mitbeteiligten Personen, bis hin zur „obersten Spitze“.

Gesundheitliche Auswirkungen der Maskentragpflicht

Durch die allgemeine Maskentragepflicht bei Schulkindern über einen längeren Zeitraum kommt es vermehrt zu gesundheitlichen Problemen:

- 44 % Atembeschwerden
- 73 % Kopfschmerzen
- 86 % Müdigkeit
- 66 % Konzentrationsstörungen
- 38 % Schwindel
- 36 % Angstzustände

Quelle: Bundesweite (D) Umfrage unter Schülern
zum Maskenzwang an Schulen durch die
Initiative „Eltern“ stehen auf“, Dez. 2020.
Grundlage: 2.300 Befragungen

Physische und psychische Belastungen
bei 68 % der Kinder:

- 60 % Reizbarkeit
- 53 % Kopfschmerzen
- 50 % Konzentrationsschwierigkeiten
- 49 % geringere Fröhlichkeit
- 44 % Abneigung gegen Schule / Kindergarten
- 42 % Unwohlsein
- 38 % Lernschwierigkeiten
- 37 % Schläfrigkeit / Müdigkeit

Quelle: Umfrage unter Eltern von Schulkindern,
die in der Schule Masken tragen müssen.
Durchschnittliche Tragedauer: 270 Min./Tag.
Universität Witten/Herdecke, Dez. 2020.
Grundlage: Befragungen zu 25.930 Kindern

<https://2020news.de/60-der-kinder-zornig-neue-deutsche-maskenstudie/>

[https://2020news.de/wp-content/uploads/2020/12/Corona children studies Co-Ki First results of a G.pdf](https://2020news.de/wp-content/uploads/2020/12/Corona_children_studies_Co-Ki_First_results_of_a_G.pdf)

Vereinzelt kam es auch zum Kreislaufversagen und zum Kollabieren von Schulkindern. Stellvertretend für mittlerweile viele Berichte von betroffenen Schülern und Schülerinnen sei hier nur der Fall eines 12-jährigen Mädchens genannt, das auf Grund des Tragens einer MNS-Maske kollabierte. Der Leidensweg des Kindes ist in einem Video-Interview mit der Mutter des Kindes dokumentiert.

Link: <https://www.youtube.com/watch?v=EijsxPN3YtI>

Arbeitsinspektion, AUVA

Dass durch die allgemeine Maskentragepflicht im Arbeitsumfeld ebenfalls gesundheitliche Schädigungen im vermehrten Ausmaß auftreten, haben nunmehr auch österreichische Behörden wie Arbeitsinspektorat und AUVA, die österreichische Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erkannt. Auf der Website der Arbeitsinspektion wird wie folgt darauf hingewiesen:

„Gemäß der gegenwärtigen Evidenzlage kommt es in Perioden mit längerer kontinuierlicher Tragedauer von filtrierenden Atemschutzmasken zu vermehrtem Auftreten von Beschwerden (wie gefühlte Anstrengung, Dyspnoe (Erläuterung: Fachbegriff für erschwerte Atmung), Kopfschmerzen, Benommenheit und Kommunikationsschwierigkeiten) sowie unter Umständen Hautschäden.“

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Gesundheitsbereich_Atemschutz_PSA.html

WHO

Auch die WHO hat in einer Erklärung vom 02.12.2020 die negativen Folgen von Masken zugegeben:

- Folgebeschwerden wie Kopfschmerzen, Atemschwierigkeiten und Unwohlsein
- Hautirritationen im Gesicht, Verschlimmerung von Akne
- Schwierigkeiten in der Kommunikation
- Falsches Gefühl der Sicherheit gegenüber der Infektion

<https://apps.who.int/iris/handle/10665/337199> (Seite 10)


Weitergehende Informationen

Es gibt seit Monaten eine Vielzahl aktueller, unabhängiger Studien, die belegen, dass durch die Maskenpflicht keine Eindämmung der Verbreitung des Ausbreitungsgeschehens von Viren möglich ist und Masken in der derzeit angewendeten Form nicht nur ineffizient, sondern sogar gesundheitsschädlich sind.

- Dr. Merith Streicher: Psychosoziale Auswirkungen / Schäden durch das Tragen der Mund und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Schüler*innen. 12/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Dipl. Ing. Oberrauch et.al: Ist der Gebrauch von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Gesamtbevölkerung eher schädlich als nützlich unter Berücksichtigung der CO₂ Konzentration. Unabhängige Studie. 12/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Care4Truth (Interdisziplinäres Recherche-Team): Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen. 11/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Dr. Helmut Traindl: CO₂-Messungen unter Masken. 11/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Unfallversicherung) / GESTIS-Stoffdatenbank: Kohlenstoffdioxid (Datenblatt, 06.12.2020)
<https://gestis.dguv.de/data?name=001120> (Seite 6 und 7)
- Kappstein (Thieme-Verlag): Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit (18.08.2020)
<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>
- Meta-Studie zur Masken-Effizienz, Swiss Policy Research: Sind Gesichtsmasken wirksam? Der Beweis.
<https://swprs.org/face-masks-evidence/>
- Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers (18.10.2020)
Dänische Studie: Keine gesicherte Evidenz, dass das Tragen von Mund-Nasen-Masken einer Corona-Infektion vorbeugt.
<https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>
- Research Square (University Witten/Herdecke): Corona children studies „Co-Ki“: First results of a Germany-wide registry on mouth and nose covering (mask) in children.
https://2020news.de/wp-content/uploads/2020/12/Corona_children_studies_Co-Ki_First_results_of_a_G.pdf

3M-Warnung im Technical Bulletin vom Januar 2020

Auf die Gefahr, dass für Kinder eine länger andauernde Maskentragpflicht zu gesundheitlichen Folgeschäden führen kann, wird im Technical Bulletin von 3M, einem führenden Hersteller von Atemschutzmasken, hingewiesen. Es ist daraus klar ersichtlich, dass Masken nicht für Kinder geeignet sind.



Technical Bulletin
Januar 2020
EMA Revision 1

Atemschutz – FAQ Allgemeine Öffentlichkeit

Können Kinder eine Atemschutzmaske tragen?

In vielen Ländern sind Atemschutzmasken derzeit von den zuständigen Behörden nicht für die Verwendung durch Kinder in allgemeinen Notfällen, z. B. bei Luftqualitätswarnungen, zugelassen. Daher bietet 3M in den meisten Ländern keine Atemschutzmasken speziell für Kinder an. Sofern nicht eindeutig anderweitig gekennzeichnet, sind die derzeit erhältlichen Atemschutzmasken von 3M für Erwachsene ausgelegt, wurden an Erwachsenen geprüft und für die Verwendung durch Erwachsene zugelassen und sind mit einer für Erwachsene geschriebenen Gebrauchsanweisung versehen. Auch wenn einige unserer Atemschutzmasken für Erwachsene auch für bestimmte Kinder geeignet sind, sollten im Falle von Luftqualitätswarnungen die Leitlinien der örtlichen Gesundheitsbehörden befolgt werden.

WICHTIGER HINWEIS: Säuglinge und Kleinkinder sollten aufgrund von Erstickengefahr niemals Atemschutzmasken tragen.

Was sollte man in Bezug auf das Thema Atemschutz für Kinder wissen und beachten?

Eltern, die beschließen, einem Kind eine Atemschutzmaske zur Verfügung zu stellen (z. B. auf Anweisung der Gesundheitsbehörden), müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie damit bereit sind, verschiedene Risiken für ihr Kind in Kauf zu nehmen. Sie sollten dabei unter anderem Folgendes beachten:

- Eine Atemschutzmaske muss am Gesicht gut abdichten, um wirksam zu sein. Kindergesichter sind möglicherweise zu klein, um eine gute Abdichtung bei einer Atemschutzmaske zu erreichen, die für das Gesicht von Erwachsenen konzipiert wurde. Jedes Kindergesicht ist individuell geschnitten. Daher kann es auch Kinder geben, deren Gesicht sich in der Größe nicht von dem einiger Erwachsener unterscheiden.
- Möglich ist auch, dass einige Kinder noch nicht reif genug sind, um eine Atemschutzmaske sachgemäß zu verwenden.
- Säuglinge und Kleinkinder sollten aufgrund von Erstickengefahr niemals Atemschutzmasken tragen.
- Alle Atemschutzmasken haben bestimmte Leistungsmerkmale und Nutzungsanforderungen. Es ist daher sehr wichtig, dass alle Anweisungen gelesen und verstanden werden, ehe man jemandem eine Atemschutzmaske gibt.
- Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die missbräuchliche Verwendung einer Atemschutzmaske Krankheit oder Tod zur Folge haben kann.

Zusammenfassend haben sich daher alle Angehörigen des Schulsystems, vom Minister abwärts bis hin zu den Lehrkräften, soweit sie sich nicht dagegen gesträubt haben, Schulkindern Masken aufzuzwingen und dadurch gesundheitlich zu schädigen, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gesundheitsschäden bei den ihnen anvertrauten Schulkindern erkennbar wurden, zumindest strafrechtlich schuldig gemacht:

- Verletzung der Sorgspflicht/Aufsichtspflicht
- Nötigung
- Körperverletzung

Es ist diesem Personenkreis im Hinblick auf die Sorgspflicht und ihre pädagogische Ausbildung durchaus zuzumuten, sich auch abseits der offiziellen Medien zu informieren, speziell wenn sie erkennen, dass vermehrt Gesundheitsschäden bei den ihnen anvertrauten Kindern auftreten.

Tragezeitbegrenzungen für MNS-Masken und FFP2-Masken

In der Arbeitswelt gibt es für das Tragen von Masken (MNS, FFP-Masken) Regelungen zur Tragezeitdauer und zu festgelegten Pausen, die das Risiko von Gesundheitsschädigungen minimieren sollen. Diese gelten jedoch nur für gesunde erwachsene Personen im arbeitsfähigen Alter. Sie gelten nicht für Kinder und Jugendliche.

Seitens der österreichischen Schulbehörden gibt es bis dato keine offiziellen Regelungen zu Tragedauer und Pausen hinsichtlich der in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung (MNS), kurz als „Masken“ bezeichnet.

Es wird offensichtlich auch auf eine Evaluierung der gesundheitlichen Auswirkungen der Maskentragpflicht, ähnlich den Arbeitsplatzevaluierungen im Arbeitsschutz, gänzlich verzichtet.

Die derzeitigen für gesunde, erwachsene, berufstätige Personen hinsichtlich der Maskentragpflicht geltenden gesetzlichen Regelungen zu Tragedauer und Pausen in Österreich sowie deren Schwächen in der Kommunikation mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, werden in einem Artikel, der auf der Plattform der österreichischen Anwälte für Aufklärung www.afa-zone.at im Downloadbereich veröffentlicht wurde, zusammengefasst.

Link: Dr. Helmut Traindl: Gesetzliche Tragedauer und Pausenregelung für MNS-Bedeckung und FFP2-Masken. 12/2020. <https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>

Da in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 als Hygienemaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 das „Tragen einer den Mund und Nasenbereich abdeckenden eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS)“ verordnet ist, müssen seit Wochen alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, diese „mechanische Schutzvorrichtung“ während der gesamten Zeit, in dem sie sich im Schulgebäude befinden, tragen - also auch sechs Stunden, acht Stunden und mehr.

Auf Grund der deutlichen Überschreitungen von Kohlendioxid in der eingeatmeten Luft beim Tragen von MNS-Masken, selbstgenähten „community-Masken“ und FFP2-Masken ist mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen, die mittlerweile vielfach bestätigt sind. Es liegt nach gutachterlichen Erkenntnissen Gefahr in Verzug vor. Frei downloadbare Gutachten und Studien finden sich unter folgenden Links:

Plattform Anwälte für Aufklärung <https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>

Plattform Respekt <https://www.xn--rzte-fr-aufklrung-pqbn68b.de/masken/>

Diskriminierung von Schulkindern in der aktuellen Gesetzgebung

Beim Vergleich der für erwachsene Personen geltenden COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 15. November 2020 und der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 22. Dezember 2020 mit der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 zeigt sich eine Diskriminierung von Schulkindern hinsichtlich der vom Gesetzgeber für die Eindämmung der „COVID-19-Pandemie“ für nötig erachteten Schutzmaßnahmen.

2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, 22. Dezember 2020

§ 6. (1) Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und
2. in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

COVID-19-Schulverordnung 2020/21 i.d.g.F.

§ 19. (1) Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu dieser Verordnung zu tragen.

(2) Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können zudem das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt.

In der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 wird im Gegensatz zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nicht die Möglichkeit gegeben, das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Plexiglaswände)!

In der Arbeitsschutz-Gesetzgebung gilt für Schutzmaßnahme folgende Reihenfolge:

1. Technische Maßnahmen
2. Logistische Maßnahmen
3. Persönliche Schutzmaßnahmen (im gegenständlichen Fall Masken)

Link: Sicherheitsinformation der AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:
Sicherheit kompakt M 040 Arbeitsplatz-Evaluierung
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544634>
(Seite 18, Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz.)

Es muss nochmals hervorgehoben werden, dass eine persönliche Schutzausrüstung, wie zum Beispiel das Tragen von Atemschutzmasken (MNS-Masken, selbstgeschneiderte „community-Masken oder FP2-Masken), als letzte geeignete Schutzmaßnahme einzusetzen ist. Zuvor ist die Möglichkeit zu technischen und danach von logistischen Maßnahmen zu prüfen und soweit möglich umzusetzen (Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes).

Folgerichtig wurde in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung und der nachfolgenden 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in § 6 die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann vorgeschrieben, wenn das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Plexiglaswände, minimiert werden kann.

Ebenso folgerichtig, konsequent und vorbildlich wurden, als gelindestes Mittel zur Minimierung einer eventuellen Verbreitung von Viren, im Sitzungssaal des österreichischen Parlaments Plexiglaswände bei jedem Arbeitsplatz aufgezogen. Dadurch sind alle Abgeordneten des Nationalrats nicht nur vor einer möglichen Belastung der Atemluft durch Viren, sondern auch vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Maskentragepflicht geschützt.

Im Gegensatz zur konsequenten und gesetzeskonformen Vorgangsweise im Sitzungssaal des Nationalrats wird bei der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 auf die Möglichkeit von technischen Maßnahmen zum Schutz der Schulkinder im Gesetz verzichtet. Technische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung von Plexiglaswänden, wären aber die gelindeste Schutzmaßnahme. Es ist davon auszugehen, dass diese Schutzmaßnahme in Klassenräumen ähnliche Wirksamkeit aufweisen würden wie im Sitzungssaal des Parlaments.

Diese gesetzliche Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung von Schulkindern widerspricht dem Artikel 2 des im Verfassungsrang stehenden österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Gleichbehandlung

In Österreich gilt seit dem Staatsgrundgesetz von 1867 der Gleichheitssatz als Verfassungsgebot. Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung von 1920 stellt fest, "alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich" und erweitert diesen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz durch den Satz "Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen".

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Auf Grund der Rechtswidrigkeit in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 wäre daher zumindest dieser Teil der Verordnung aufzuheben oder entsprechend der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zu ergänzen. Dadurch wäre auch für Schulkinder die Möglichkeit gegeben, den Schutz vor Verbreitung von Viren über technische Maßnahmen zu erlangen und gleichzeitig die Gefahr von gesundheitlichen Schäden, wie sie durch die lang andauernde Maskentragepflicht evident sind, zu vermeiden.

Vorschläge zur „einvernehmlichen Lösung des Dilemmas“

1. Da bereits in den letzten Monaten vermehrt gesundheitliche Probleme bei Schulkindern auftraten, die eindeutig auf die in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 festgelegte Maskentragepflicht verursacht werden, ist Gefahr in Verzug gegeben. Es müssen sofort Maßnahmen ergriffen werden, um diese Gefahr von den Schülern und Schülerinnen abzuwenden.
2. Noch vor Aufhebung der der Verfassung widersprechenden Paragraphen in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 hinsichtlich des Fehlens der Möglichkeit, das Infektionsrisiko in Klassenräumen durch technische Maßnahmen wie zum Beispiel den Einbau von Plexiglas-Trennwänden zu minimieren, sollte mit der österreichweiten Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen in Schulen begonnen werden.
3. Durch die unverzügliche Durchführung von technischen Maßnahmen wird auch den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben genüge getan, die persönliche Schutzmaßnahmen, wie sie die Maskentragepflicht darstellt, als letzte aller möglichen Schutzmaßnahmen-Optionen vorsehen.
4. Die Inkaufnahme von gesundheitlichen Schäden von Kindern, den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft, ist sowohl in zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Hinsicht verfolgbar.

Im Sinne eines zukünftigen guten Einvernehmens mit Schuldirektionen, Lehrern und Lehrerinnen ist es sinnvoll, in einem klärenden, persönlichen Gespräch auf diese Sachlage hinzuweisen. Sollte dadurch keine Verbesserung erreicht werden können, besteht jederzeit die Möglichkeit zur Anzeige der handelnden Personen wegen Nötigung und Körperverletzung von Minderjährigen. Dies ist auf jeder Polizeistation möglich. Die Anzeige kann aber auch direkt bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

5. Durch das unverzügliche Setzen von technischen Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in Klassenräumen wird auch das zivil- und strafrechtliche Risiko, das durch die permanente Verletzung der Obsorge- bzw. Aufsichtsverpflichtung von Lehrkräften gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern besteht, vermindert.
6. Es ist von den Schulbehörden eine Evaluierung der in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und hierbei der aktuelle Stand der Wissenschaft hinsichtlich der „Corona-Pandemie“ zu beachten. Unter „Evaluierung“ wird gemäß den Arbeitsschutzgesetzen, die im übertragenen Sinn für das gegenständliche Problem anwendbar sind, Folgendes verstanden: Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen. Es wird an dieser Stelle empfohlen, sich mit der Effizienz der MNS-Masken, „selbstgenähten „Community-Masken“ und FFP2-Masken hinsichtlich ihrer vermeintlichen Schutzwirkung auseinander zu setzen. Ebenso sollte die am häufigsten angeführte „Grundlage“ der „Corona-Pandemie“, der medial hochgelobte PCR-Test, kritisch hinterfragt werden. Auch die Tatsache, dass Kinder zum Infektionsgeschehen keinen wesentlichen „Beitrag“ leisten, sollte in die Überlegungen bei einer aktuellen Evaluierung der Maßnahmen mit einbezogen werden.

Aktuelle Studien, Informationen und Gesetze (Auswahl):

Arbeitsplatzevaluierung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzgebung

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>
(§4 Arbeitsplatzevaluierung, §7 Reihenfolge der Maßnahmen)
- Sicherheitsinformation der AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:
Sicherheit kompakt M 040 Arbeitsplatz-Evaluierung
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544634>

Einstufung des Corona-Virus (COVID 19)

- WHO (08.10.2020): Das Coronavirus ist nicht gefährlicher als die saisonale Grippe.
<https://off-guardian.org/2020/10/08/who-accidentally-confirms-covid-is-no-more-dangerous-than-flu/> (Seite 1)

Aussagekraft des PCR-Tests als Basis für alle Corona-Schutzmaßnahmen

- Zentrum der Gesundheit (Dezember 2020): Corona: PCR-Test alles andere als zuverlässig.
<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/artikel/medizin-forschung/pcr-test-unzuverlaessig>
- TKP Telegram Channel (Dezember 2020): Wissenschaftler fordern Rücknahme von Drosten-Studie zu PCR-Test wegen grober Fehler.
<https://tkp.at/2020/12/01/wissenschaftler-fordern-ruecknahme-von-drosten-studie-zu-pcr-test-wegen-grober-fehler/>

„Effizienz“ von MNS-Masken und FFP-Masken zur Eindämmung der Verbreitung von Viren

- Meta-Studie zur Masken-Effizienz, Swiss Policy Research: Sind Gesichtsmasken wirksam? Der Beweis.
<https://swprs.org/face-masks-evidence/>
- Kappstein (Thieme-Verlag): Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit (18.08.2020)
<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>
- Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers (18.10.2020)
Dänische Studie: Keine gesicherte Evidenz, dass das Tragen von Mund-Nasen-Masken einer Corona-Infektion vorbeugt.
<https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>
- Video: Versuch Dr. Noel (2020)
<https://www.youtube.com/watch?v=3MKzKazKCNk>
- Video: Masken-Versuch Dipl. Ing. Dr. Pelikan (2020)
<https://www.youtube.com/watch?v=eFPTPb3aqyg>

Gesundheitliche Auswirkungen von MNS-Masken und FFP-Masken

- Care4Truth (Interdisziplinäres Recherche-Team): Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen. 11/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Dipl. Ing. Oberrauch et.al: Ist der Gebrauch von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Gesamtbevölkerung eher schädlich als nützlich unter Berücksichtigung der CO₂ Konzentration. Unabhängige Studie. 12/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Dr. Helmut Traindl: CO₂-Messungen unter Masken. 11/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Dr. Merith Streicher: Psychosoziale Auswirkungen / Schäden durch das Tragen der, Mund und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Schüler*innen. 12/2020.
<https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
- Arbeitsmedizinerin Beatrice Vöhringer: Aufklärung zu Masken
<https://www.youtube.com/watch?v=Rg7RvtyZ4f8>
- Video: 12-jähriges Mädchen kollabiert – Interview mit Mutter
<https://www.youtube.com/watch?v=EijsxPN3Ytl>
- web-site Arbeitsinspektion:
„Schutzmaßnahmen Mund und Nasenschutz - MNS“, Stand: 18.12.2020
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Atenschutz PSA.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Atenschutz_PSA.html)
„Atenschutz und PSA im Gesundheitsbereich“, Stand: 16.12.2020
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Gesundheitsbereich Atenschutz PSA.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Gesundheitsbereich_Atenschutz_PSA.html)